



Gemeinde Reitnau

**Gemeindeordnung**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bezeichnung von Personen .....	3
Art. 2	Begriff .....	3
Art. 3	Zweck .....	3
Art. 4	Organisationsform .....	3
Art. 5	Gemeindeorgane .....	3
Art. 6	Gemeindeversammlung .....	3
Art. 7	Einberufung und Initiativrecht .....	3
Art. 8	Gesamtheit der Stimmberechtigten .....	3
Art. 9	Gemeinderat .....	4
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse .....	4
Art. 11	Behörden und Kommissionen .....	4
Art. 12	Abgeordnete in Gemeindeverbände .....	4
Art. 13	Publikation .....	4
Art. 14	Rechtsmittel .....	5
Art. 15	Inkrafttreten .....	5

## **Art. 1 Bezeichnung von Personen**

Sämtliche Funktions-, Chargen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Art. 2 Begriff**

Die Einwohnergemeinde Reitnau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

## **Art. 3 Zweck**

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

## **Art. 4 Organisationsform**

In der Gemeinde Reitnau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

## **Art. 5 Gemeindeorgane**

Die Organe der Gemeinde Reitnau sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Funktionäre mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

## **Art. 6 Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Reitnau wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

## **Art. 7 Einberufung und Initiativrecht**

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

## **Art. 8 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen. Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative

und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz). Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

#### **Art. 9 Gemeinderat**

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. Er wird an der Urne gewählt.

#### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr;
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr;
- c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- d) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Pumpstationen, Transformatorenstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

#### **Art. 11 Behörden und Kommissionen**

1 Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:

- a) Schulpflege mit fünf Mitgliedern
- b) Finanzkommission mit drei Mitgliedern
- c) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- d) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission

2 Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen und der Wahl von Funktionären der Gemeinde hat der Gemeinderat nach Möglichkeit für eine ausgeglichene Vertretung beider Ortsteile zu achten.

#### **Art. 12 Abgeordnete in Gemeindeverbände**

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

#### **Art. 13 Publikation**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

#### **Art. 14 Rechtsmittel**

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

- 1 Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Gemeindeordnungen der Gemeinden Attelwil und Reitnau aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Reitnau beschlossen am: **5. DEZ. 2018**

An der Urnenabstimmung genehmigt vom: **10. FEB. 2019**

Der Gemeindegamann:



Der Gemeindegamann/in:



Stand 25.10.2018/HW